

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)
Biodiversität und Natürliche Ressourcen
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

PRÄZISIERUNGEN

Landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Gewässerraums mit Bewirtschaftungseinschränkung V1.2

Die Ausführungen in diesem Dokument beziehen sich auf die Arbeitshilfe «Gewässerraum» und fassen die wichtigsten Punkte für die Praxis zusammen.

(bpuk.ch/bpuk/dokumentation/merkblaetter/arbeitshilfe-gewaesserraum/)

Änderungen zur früheren Version sind gelb hinterlegt.

1. Ausgangslage: Entlang von oberirdischen Gewässern hat die Bewirtschaftung extensiv zu erfolgen

a. Bewirtschaftung ohne Ausscheidung Gewässerraum

Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen, der nicht umbrochen wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen und Düngung sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2016, gemessen.

b. Bewirtschaftung mit Ausscheidung Gewässerraum inkl. Bewirtschaftungseinschränkung

Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind jedoch ab dem vierten Meter zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können. Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung bewirtschaftet wird. Als

- Streuefläche
- Hecke, Feld- und Ufergehölz
- Uferwiese
- extensiv genutzte Wiese
- extensiv genutzte Weide
- Waldweide

2. Präzisierungen zu den Anforderungen der Direktzahlungs- und der Gewässerschutzverordnung

a. Einhalten und Deklarieren der Bewirtschaftung

Falls der Gewässerraum bis zum 1. August rechtskräftig ausgeschieden wurde, hat die Bewirtschaftung wie auch die Deklaration der Kulturen im Folgejahr gemäss den Anforderungen zu erfolgen. Somit kann die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter bei der Strukturdatenerhebung nur noch die zulässigen Kulturen erfassen und verpflichtet sich gleichzeitig die entsprechende Bewirtschaftung einzuhalten. Alle Kulturen, welche nicht erlaubt sind resp. keine Bestandesgarantie haben werden beim Jahreswechsel gelöscht.

Beim Erfassen der Kulturen auf agate.ch kann die Karte «Gewässerraum mit Bewirtschaftungseinschränkung» eingeblendet werden.

b. Anpassung der Biodiversitätsförderflächen (BFF) ausserhalb des Gewässerraums

Falls der Betrieb von der Neuausscheidung des Gewässerraums betroffen ist, darf er bei Bedarf bestehende flächige BFF (QI, QII, Vernetzung) ausserhalb des Gewässerraums auch innerhalb der Verpflichtungsdauer in einem vergleichbaren Umfang wie diese im Gewässerraum neu erfasst werden, verkleinern oder löschen, dies ohne Rückforderung. Diese Möglichkeit gilt nicht für Naturschutzflächen, diese dürfen nicht verändert werden. Beim Verkleinern soll die Bemerkung „Ausscheidung Gewässerraum“ erfasst werden.

c. Fehlerhafte Erfassung des Gewässerraums mit Bewirtschaftungseinschränkung im Zonenplan

Falls z. B. über einem eingedolten Gewässer ein Gewässerraum mit Bewirtschaftungseinschränkung ausgeschieden wurde ist das nicht korrekt. Die Betriebsleitenden oder die zuständigen Landwirtschaftsbeauftragten nehmen mit der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) Kontakt auf, damit eine korrekte und mit der Registerkarte «nicht erlaubte Kultur im Gewässerraum» auf agate.ch kompatible Erfassung gemacht werden kann.

Lawa leitet «Fehler» an die zuständigen Fachstellen weiter, damit eine Anpassung von mit Bewirtschaftungseinschränkung auf ohne Bewirtschaftungseinschränkung im Zonenplan erfolgt.

Anschliessend veranlasst die Gemeinde eine Anpassung des Datensatzes Gewässerraum mit/ohne Bewirtschaftungseinschränkungen ohne Revision Zonenplan, da die Information zur Bewirtschaftung des Gewässerraumes im Zonenplan nur orientierend dargestellt ist

d. Präzisierungen Bewirtschaftung Uferwiese entlang von Gewässern

In einigen Fällen kann die Bewirtschaftung von Ackerkulturen ausserhalb des Gewässerraum durch die Ausscheidung eines GewR mit Bewirtschaftungseinschränkung stark eingeschränkt werden. In diesen Fällen kann das Anlegen der Kultur «Uferwiese entlang von Gewässern im Gewässerraum» sinnvoll sein. Auf der Uferwiese dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, jedoch bestehen keine Einschränkungen beim Schnittzeitpunkt, damit verbunden müssen folgende Anforderungen nicht eingehalten werden:

- Der Ausschluss von BFF ab den ersten 3 m des Anhauptes (Art. 55 der DZV) gilt nicht für die Kultur «Uferwiese».
- Eine Überfahrt resp. Durchfahrt ausserhalb der eigentlichen Nutzung dieser Kultur ist zulässig, wenn diese für die Bewirtschaftung der angrenzten Kulturen notwendig ist.

Bei einer Zwischenlagerung auf der Uferwiese muss jedoch weiterhin das Gesuch «Fremdnutzung einer Biodiversitätsförderfläche» eingereicht werden.

Falls im Gewässerraum eine Mähweidenutzung gewünscht wird, ist die Kultur «Uferwiese» zu erfassen. Zu beachten ist, dass wie bei der extensiv genutzten Weide ein Zufütterungsverbot besteht.

e. Landwirtschaftliche Nutzung ist nicht möglich

Falls eine landwirtschaftliche Nutzung mit vertretbarem Aufwand (inkl. der Kultur Hecke, Feld- und Ufergehölz im Gewässerraum) nicht möglich ist, darf die betroffene Teilfläche gemulcht werden. In diesem Fall muss die entsprechende Fläche im Rahmen der Strukturdatenerhebung von der Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) abgemeldet wird (Code 99000).

Sursee, November 2024